

Grenzen, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung entstanden sind, als die wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der -*■ *europäischen Sicherheit*. Sie bekunden ihre feste Entschlossenheit, gemeinsam und im Bündnis mit den anderen Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages (—*■ *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand*, 1955) die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages, einschließlich der Grenzen zwischen der DDR und der BRD, zu gewährleisten. Sie werden gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenzuwirken und die konsequente Einhaltung der mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossenen Verträge anstreben (Art. 7). In Übereinstimmung mit dem → *Vierseitigen Abkommen* vom 3. 9. 1971 werden beide Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird (Art. 8). Im Falle eines bewaffneten Überfalls auf eine der beiden Seiten wird die andere Seite dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung entsprechend der UNO-Charta mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen (Art. 9); über alle wichtigen internationalen und andere Fragen werden sie einander informieren, sich beraten und bei ihrem Handeln von der vereinbarten Position ausgehen (Art. 10). Der V. entspricht den Erfordernissen der neuen Stufe beim sozialistischen Aufbau, legt die Grundrichtungen für den weiteren Ausbau der bilateralen Beziehungen auf lange Sicht entsprechend dem höheren Entwicklungs-

niveau fest. Er ist ein wirksamer Beitrag zur Stärkung der Gemeinschaft der sozialistischen Staaten und trägt zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt bei.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik: Er baut auf dem vorangegangenen Vertrag (Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik, 18. 5. 1967) auf und wurde am 24. 3. 1977 in Berlin unterzeichnet. Der V. ist für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen (Art. 11). Der V. ist ein folgerichtiges Ergebnis des erreichten Standes bei der Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in beiden Ländern, der höheren Stufe ihrer Zusammenarbeit. Er trägt den bedeutenden Veränderungen im internationalen Geschehen in den 70er Jahren wie der Tatsache Rechnung, daß die DDR, die die Grundsätze des -*■ *Potsdamer Abkommens* erfüllt hat, vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist. Der V. hat die Vertiefung der brüderlichen Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit beider Staaten auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus (—»- *proletarischer Internationalismus*!) zum Nutzen beider Staaten und Völker sowie der sozialistischen Gemeinschaft, die Förderung des gesetzmäßigen Prozesses der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen sowie der → *sozialistischen ökonomischen Integration* und die Festigung von